

**Gebührenbedarfsberechnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung und sonstige Untersuchungen sowie für die Rückstandsuntersuchungen im Großschlachtbetrieb für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013**

### **1. Allgemeines**

Die Untersuchungen nach Anhang I (Frischfleisch) Abschnitt IV (spezifische Vorschriften) Kapitel IV (Hausschweine) Teil B (Fleischuntersuchung) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden im Landkreis Lüchow-Dannenberg durch das Beschauamt, in dem eigens hierfür Tierärzte, Fleischkontrolleure und Laborkräfte beschäftigt sind, durchgeführt. Das Beschauamt wird vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als selbstständige kostenrechnende Einrichtung betrieben.

Die Finanzierung des Beschauamtes erfolgt über die Erhebung von Gebühren nach § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKG) sowie § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) in Verbindung mit Anlage 1 GOVet, IX. Lebensmittelrecht, C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Ziffer 2.3.2. Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr.

Mit dieser Kalkulation werden die Gebühren berechnet, die für eine Kostendeckung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung und sonstige Untersuchungen erforderlich sind.

Für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung bedient sich der Landkreis angestellter Tierärzte, Fleischkontrolleure und Laborkräfte. Die Vergütung erfolgt nach dem „Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung)“. Wie auch in anderen öffentlichen Bereichen, sind auch für die Fleischbeschaukräfte die Zusatzversorgungspflicht (VBL) und die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) eingeführt. Der Beschauamtsleiter vor Ort wird darüber hinaus nach TVöD vergütet.

Die Erhebung der Gebühren für die Rückstandsuntersuchung ist in der o.g. Gebühr enthalten. Sie wird aufgrund der Richtlinie 96/23/EG in Verbindung mit dem jährlichen Nationalen Rückstandskontrollplan vorgenommen, welcher jeweils die pro Jahr durchzuführende Anzahl an Rückstandskontrollen vorschreibt.

Die Beschau wird sowohl im Großschlachtbetrieb (120 und mehr Schlachtungen täglich oder monatlich mindestens 1.500 Schlachtungen) als auch bei Klein- und Hausschlachtern im Rahmen der ambulanten Fleischbeschau durchgeführt. Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung beschäftigt sich ausschließlich mit der Fleischbeschau im Großbetrieb, da diese sich vom Wesen her gravierend von der ambulanten Beschau unterscheidet; so werden im hiesigen Großschlachtbetrieb ausschließlich Schweine geschlachtet, in der ambulanten Fleischbeschau fallen verschiedene Tierarten (Schwein, Rind, Schaf, Ziege, Wildschwein etc.) an.

Für 2013 wird von einer geschätzten Schlachtzahl in Höhe von 900.000 Schweinen ausgegangen.

Die Fleischbeschau erfolgt im Großschlachtbetrieb folgendermaßen:

Die Schlachttier-(Lebend-)Untersuchung wird im Stall von einem Tierarzt ausgeführt; und zwar während der gesamten Dauer der Schlachtanlieferung. In der Schlachthalle erfolgt die Fleischuntersuchung entsprechend der Verordnung (EG) 854/2004.

Die am Schlachtband stehenden Tierärzte und Fleischkontrolleure untersuchen den Tierkörper, das Geschlinge (Zunge, Luft- und Speiseröhre, Herz, Lunge, Leber mit Gallenblase) und das Darpaket. Die Untersuchung besteht aus Beschauen, Durchtasten und Einschneiden.

Außerdem werden Proben für die Trichinenuntersuchung entnommen und alle Befunde mittels EDV erfasst und dokumentiert. Die Schlachtkörper werden entweder sofort tauglich gekennzeichnet oder bei beanstandeten Tieren zur weiteren Untersuchung in einen gesonderten Kühlraum verbracht.

Die am Tierkörper entnommenen Trichinenproben werden im Labor von Mitarbeitern des Landkreises mittels Verdauungsmethode aufbereitet und anschließend von den Tierärzten untersucht.

Schlachtkörper, die nicht sofort als „tauglich zum menschlichen Verzehr“ beurteilt werden können, müssen je nach Befund durch den Beschauamtsleiter mittels „sonstiger Untersuchungen“ laut Verordnung (EG) 854/2004 weiter untersucht werden. Dazu gehören die pH-Wert-Messung, die Koch- und Bratproben u.a..

Die Proben für die Untersuchung auf Rückstände, Hemmstoffe und die bakteriologische Untersuchung sind im Schlachthof-Labor zu verpacken und an ein staatliches Veterinäruntersuchungslabor zu schicken. Diese Untersuchungen können nicht im örtlichen Labor durchgeführt werden.

Die bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung und die sonstigen Untersuchungen stehen damit im unmittelbaren Zusammenhang mit der „Beschau“ und sind daher in der selben Kalkulation zu berücksichtigen, wobei die Kosten für die sonstigen Untersuchungen in den Bruttopersonalkosten für das Untersuchungspersonal und den Beschauamtsleiter enthalten sind und nicht getrennt ausgewiesen werden. Hierbei sind sowohl die stichprobenweisen als auch die nach positivem Ergebnis erforderlichen Rückstandsuntersuchungen Bestandteil der Fleischuntersuchung (OVG Koblenz vom 13.12.2007 – 7 A 10637/07).

Gesetzliche Grundlagen des Nationalen Rückstandskontrollplanes sind seit 1998:

- die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29.04.1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihre Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (Abl. EG L 125 vom 23.05.1996, Seite 10) und
- die Entscheidung 97/747/EG der Kommission vom 27.10.1997 über Umfang und Häufigkeit der in der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgesehenen Probenahmen zum Zweck der Untersuchung in Bezug auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in bestimmten tierischen Erzeugnissen (Abl. EG Nr. L 303 vom 06.11.1997, Seite 12).
- Der Rückstandskontrollplan ist national im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verankert, vgl. § 41 i.V.m. § 47 Abs. 1 LFGB (vormals § 7 des Fleischhygienegesetzes).

Die Vergütungsabrechnung für das gesamte Untersuchungspersonal inklusive Beschauamtsleiter wird durch Verwaltungsmitarbeiter in der Kreisverwaltung wahrgenommen. Ebenso die Kalkulation für die Gebühren und die Veranlagung. Die Mitarbeiter in der Kreisverwaltung werden nach TVöD vergütet.

Als Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2013 wurde die Kostenabrechnung 2011 entsprechend angepasst. Die tarifliche Änderung der Abschmelzung der Besitzstandszulage wurde bereits berücksichtigt.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 1 GOVet in Verbindung mit Anlage 1 GOVet, IX. *Lebensmittelrecht, C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Ziffer 2.3.2. Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Schwein mit einem Schlachtgewicht von 25 kg oder mehr.*

Vorgegeben ist eine Mindestgebühr von 1,00 Euro für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von 25 kg und mehr. Es dürfen jedoch nach Unterabschnitt C Gebühren zur Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist nicht zulässig. Es soll verhindert werden, dass ungleiche Wettbewerbsbedingungen durch „subventionierte“ Dumpingpreise entstehen.

## **2. Gebührenbedarf pro Schlacht- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung**

| <b>1.) Aufschlüsselung der Personalaufwendungen</b><br>(einschließlich Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte)                          | <b>Ansatz</b> Gebührenbedarfsberechnung vom 26.11.2012 |
|--|--|
| 1 Sachbearbeiter: Aufstellung der Kalkulation und Kostenabrechnung (15 % einer 1,0 VK, E 9 TVöD)   | 9.241,00 EUR   |
| 1 Lohnsachbearbeiter (37 % einer 1,0 VK, E 9 TVöD)   | 21.508,00 EUR  |
| 1 Beschauamtsleiter: zeitanteilig als Sachbearbeiter für die Schlacht- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygienekontrollen (1,0 VK, E 14 TVöD)    | 73.008,00 EUR  |
| 16 Fachassistenten als Fleischkontrolleure (TV Fleisch-U) – keine VK<br>8 Tierärzte (TV Fleisch-U) – keine VK<br>4 Laborkräfte (TV Fleisch-U) – keine VK | 842.831,38 EUR   |
| Sonstige Personalaufwendungen:<br>Gemeinde-Unfallversicherungs-Beitrag 2013 (= Berufsgenossenschaftsbeitrag)   | 400,00 EUR   |
| <b>Summe 1.) Personalaufwendungen</b>  | <b>946.988,38 EUR</b>                                  |

| <b>2.) Aufschlüsselung der Sachkosten</b>  | <b>Ansatz</b> Gebührenbedarfsberechnung vom 26.11.2012 |
|--|--|
| Die Rückstandsuntersuchungen und die bakteriologischen Untersuchungen können nicht im Schlachthof durchgeführt werden. Diese Proben sind im Schlachthof zu verpacken und an ein staatliches Veterinäruntersuchungslabor per Express zu schicken. Das Veterinäruntersuchungslabor stellt dem Landkreis Lüchow-Dannenberg die Untersuchungskosten in Rechnung. |  |
| Kosten für die Rückstandsuntersuchungen mit Dreiplatten-Hemmstofftest:   | 4.500 Untersuchungen x 11,12 EUR                       |
| Die Versandkosten werden direkt vom Großschlachtbetrieb beglichen.   | 50.040,00 EUR  |
| Kosten für die weitergehenden Rückstandsuntersuchungen:  | 450 Untersuchungen x 118,20 EUR                        |
| Die Versandkosten werden direkt vom Großschlachtbetrieb beglichen.   | 53.190,00 EUR  |
| Die Sachkosten für die Sachbearbeiter werden auf der Grundlage des Berichts Nr. 1/2012 (Kosten eines Arbeitsplatzes) der KGSt berechnet. Hiernach sind für einen Büro-Arbeitsplatz 9.700 EUR nach der prozentualen Inanspruchnahme durch den Schlachthof zu berechnen.   |  |
| Die angestellten Sachbearbeiter sind zusammen mit 52 % der Arbeitszeit mit Aufgaben hinsichtlich der Schlacht- und Fleischuntersuchung für den Schlachthof tätig.  | 9.700,00 EUR x 0,52 VK                                 |
|  | 5.044,00 EUR   |
| Betriebs- und Geschäftsaufwendungen Beschauamtsleiter: Porto, Fortbildungen und Reisekosten, Bürobedarf  | 5.000,00 EUR   |
| Kosten externer Rechtsberatung und -vertretung, Gerichtskosten und Kostenersatz für die Fa. Vogler in Gerichtsverfahren zu ersetzende Kosten der Rechtsverteidigung  | 0,00 EUR   |
| <b>Summe 2.) Sachkosten</b>  | <b>113.274,00 EUR</b>                                  |

|   |  |
|---|--|
| <b>3.) Aufschlüsselung der Gemeinkosten</b>   | <b>Ansatz</b> Gebühren-<br>bedarfsberechnung<br>vom 26.11.2012 |
| <p>Gemeinkosten = Kosten anderer Fachdienste / Querschnittsfachdienste bei der Abwicklung etc.<br/> Die Gemeinkosten sind als Pauschale im Bericht Nr. 1/2012 (Kosten eines Arbeitsplatzes) der KGSt festgelegt. Hiernach ist für Büroarbeitsplätze <b>mindestens</b> ein 20 %-iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten zu berücksichtigen, bei Nicht-Büroarbeitsplätzen <b>mindestens</b> 15 %.<br/> Hiervon abweichend wird im vorliegenden Fall ein allgemeiner Zuschlagssatz von 5 % entsprechend dem Vergleich zwischen der Fa. Vogler und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 25.11.2004 sowohl auf die Büroarbeitsplätze als auch auf die Nicht-Büroarbeitsplätze erhoben. Als Gemeinkosten werden nur die betriebsbezogenen Leistungen anderer Fachdienste erfasst, nicht auch deren Gemeinkosten!</p> |  |
| Summe Personalaufwendungen – siehe oben   | 946.988,38 EUR   |
| Abzüglich Sonstige Personalaufwendungen – siehe oben  | - 400,00 EUR   |
| Zwischensumme   | 946.588,38 EUR   |
| Hiervon 5 % = <b>Summe 3.) Gemeinkosten</b>   | <b>47.329,42 EUR</b>   |

|                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| Summe 1.) Personalaufwendungen | 946.988,38 EUR          |
| Summe 2.) Sachkosten           | 113.274,00 EUR          |
| Summe 3.) Gemeinkosten         | 47.329,42 EUR           |
| Verlustvortrag 2009 - 2011     | 59.161,51 EUR           |
| <b>Gesamtkosten 2013</b>       | <b>1.166.753,31 EUR</b> |

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Gebühr je Schlachtschwein</b> | <b>Ansatz</b> Gebühren-<br>bedarfsberechnung<br>vom 26.11.2012 |
| Gesamtkosten 2013                | 1.166.753,31 EUR   |
| Schlachtschweine                 | 900.000 Stück  |
| Gebühr je Schlachtschwein        | 1,30 EUR   |

Aufgestellt:

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Fachdienst 39  
Lüchow, 26.11.2012